

1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren

Bekanntmachung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kreien hat in der Sitzung am 23.11.2023 die 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der vorliegenden Fassung vom November 2023 gebilligt. Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Kreien in Kraft.

Die 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien wird mit der Begründung auf Dauer im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Sprechzeiten zur jedermann Einsicht bereitgehalten und ist ebenfalls auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de> einsehbar. Auf Verlangen wird über die 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kreien unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Kreien, den 24.11.2023

Alexander Leetz

Bürgermeister

